

Kleine Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ziehen haben sollen, bis sie irgend eine Pfrund, oder Schullehrerstelle annehmen oder zu einem andern Amte befördert werden.

20. Die vollziehende Gewalt kann jedoch durch gütliche Vergleiche, von dieser jährlichen Pension, durch eine gewisse Summe sich für ein und allemal loskaufen.
21. Der Betrag der Pension oder ihre Loskaufsumme, sind der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterworfen.
22. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt werden, u. s. w.

Der Rath beschließt, für einmal in die allgemeine Gesetz über das Verhältnis der Klostergebülde zum Genusse der bürgerlichen Rechte, nicht einzutreten und beauftragt die Commission, insweilen allein über die in der Botschaft des Directoriums v. 19. Aug. 99 enthaltene Frage, wegen des Erbrechts der austretenden Klostergeistlichen, ein Gutachten vorzulegen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemerkungen über des Freyheitsfreundes sichere Kennzeichen des Priesters und Pfaffen, wie sie in dem Freyheitsfreund, in den Mannigfaltigkeiten des 10ten Stückes, des 2ten Jahrgangs, unterm 30. October eingerückt sind. Von Franz Bernard Goldlin, Chorherrn zu Vero-Münster. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 66.

Der Freyheitsfreund, als er den Fehdehandschuh mitten unter das Priesterthum warf, konnte voraussehen, daß mehr als ein rüstiger Streiter nach demselben greiffen, und den angebotenen Kampf bestehen würde. Wirklich erfolgten auch schnell auf seine Angriffe mehrere kleine Riposten, besonders in dem helvetischen Zuschauer, und kamen, ihrer Beschaffenheit nach zu schließen, von Mitgliedern des protestantischen Glaubensbekenntnisses. Nun tritt auch ein katholischer Priester auf, und zwar schwerer bewaffnet als seine Vorgänger, und mit offenem Bisse. Seine Schrift führt den bescheidnen Titel: Bemerkungen über des Freyheitsfreundes sichere Kennzeichen des Priesters und Pfaffen; wir sagen, den bescheidnen Titel; denn zuverlässig leistet der Inhalt mehr, als die Aufschrift vermuthen läßt. Indem B. Goldlin jene sichere Kennzeichen durchgeht, und einige davon nicht charakteristisch genau, andere zu verworren, und wieder andere unrichtig findet,

benutzt er diese Gelegenheit, uns eine Exposition von der Wahrheit und Nothwendigkeit, oder was auf das selbe hinauskommt, von der Gemeingültigkeit der katholischen Kirche zu liefern. Der Freyheitsfreund soll in dem angeführten Aufsatz behaupten: daß die gemeingültige Religion, also auch die des Priesters, sich auf eine reine Vernunftreligion, auf eine Religion der Sittlichkeit gründe.. „Freylich, bemerkt B. Goldlin, „ist man so klug, daß man geruhet von der heiligen „Offenbarung, weil sie das Naturgesetz aufhellel und „bestimmt erklärt, die Sittenlehre beizubehalten. — „Darum wird (von dem Freyheitsfreund) beygefügt: Diese Religion allein, die den ächten Geist des Christenthums athmet, ist gemeingültig. „Aber mein „Gott! heißt das nicht sich selbst eine Religion schmecken, und deine Offenbarung bey Seite setzen, oder „derselben nur so viele Ehre erweisen, daß man das „von behält, was der menschlichen Vernunft behagt, „und philosophische Ideen befriediget.“ S. 28. Bewogen durch diesen naturalistischen oder doch socinianischen Unfug, sucht nun B. Goldlin der Behauptung des Freyheitsfreundes eine andere entgegenzusetzen: Er beweist nemlich mit Sorgfalt und umständlich aus den Büchern der heiligen Schrift und aus der Erblehre, aus den Vätern und der Geschichte, daß von den Zeiten Jesu an, bis auf die unsern, die katholische Kirche — nicht allein in ihrer Sittenlehre, sondern in ihren Dogmen und Geheimnissen, in ihrer Hierarchie und Kirchenzucht, auf welchen jene Moral hauptsächlich beruhe — die ächte, gemeingültige Kirche von jeher gewesen sey, es wirklich noch sey, und bis ans Ende der Welt seyn werde. Hieraus fließt die natürliche, unmittelbare Folge, daß diese gemeingültige, also einzigächte Kirche, auch die einzigächte Religion lehrt: „indem der göttliche Heiland, um die reine Wahrheit „bis ans Ende der Welt den Menschen unverfälscht zu „erhalten, dieselbe als eine heilige H i n t e r l a g e seiner „Kirche, die auf den Felsen gebauet, und von „dem unablässigen B e y s t a n d seines G e i s t e s v e r - „sichert ist, anvertrauet hat.“ S. 11. „Dieser F e l - „sen ist eben derselbe, auf welchem die H i e r a r c h i e „gegründet ist.“ S. 50. Die Hierarchie aber ist nichts anders, als „jenes ehrwürdige Band der Un- „tergebung, vermittelst dessen die sonderheitlichen Kir- „chen an ihre Häupter, die niedrigeren Diener an ihre „Bischöffe, und alle an das sichtbare Oberhaupt der „Kirche, den römischen Pabst, welcher das Ansehen „Jesu Christi vorstellt, sich anschließen.“ S. 34.

40. Auf diese Weise und durch diese Sätze, die wir zur leichtern Uebersicht aneinander gereiht haben, sichert B. Göldlin der katholischen Kirche den ausschließlichen Besitz der religiösen Wahrheit zu. Und nun wird man sich nicht wundern, wenn er in seiner Schrift geradezu erklärt: „daß man von dem Priester, (d. i. von dem „ächten, d. i., von dem katholischen Priester), nur eine „bürgerliche Duldung u. Nachsicht gegen die Irrende, nicht aber eine theologische Duldung und Nachsicht gegen den Irrthum fodern dürfe, daß die Kirche, die die wahre Lehre hat, keine andere, die der ihrigen entgegen ist, vertragen könne, daß sie dieselbe verwerffen, und in diesem Sinne gegen sie unduldksam seyn müsse, und daß diese Unduldksamkeit von jeher ihr wesentliches Charakter gewesen sey.“ S. 21. Eben so richtig folgert der Verfasser aus seinen Vorderätzen: „Daß des katholischen Priesters unablässiges Bestreben seyn solle, die Lehre seiner Kirche immer weiter zu verbreiten.“ S. 23. So consequent und naivaufrechtig B. Göldlin auch bey diesen Schlussfolgen erscheint, so sehr glauben wir denn doch, diese zwey Eigenschaften bey jener Stelle seiner Schrift zu vermissen, wo er dem Freyheitsfreunde über sein Bestreben, die Hierarchie zu zerstören, den wehmüthigen Vorwurf macht: „daß durch dergleichen gewagte und übertriebene Sätze, der Weg sowohl möglicher Vereinigung als Besserung abgeschnitten werden muß.“ S. 47. Vermuthlich spricht B. Göldlin hier von Vereinigung der verschiedenen geistlichen Kirchen in der Schweiz! Aber wie läßt sich diese Vereinigung hoffen, wo die eine, die katholische, sich für die ausschließlich einzig wahre hält? Aller Vergleich zwischen streitenden Parteyen geschieht gewöhnlich dadurch, daß jede derselben von ihrer Forderung oder Behauptung in etwas nachgiebt, und somit beyde sich auf halbem Wege begegnen. Wenn nun aber eine aus ihnen geradezu behauptet: ich allein habe recht, und ihr alle habet unrecht! läßt sich denn da — schon nach psychologischen Gründen zu urtheilen, vernünftigerweise noch an eine Annäherung zur Ausgleichung denken? Oder glaubt B. Göldlin ernstlich und fest: „daß aus den Ereignissen der Zeit, u. aus den Fortschritten der Cultur erwartet werden dürfte, daß andersgesinnte Religionsbrüder der Nothwendigkeit und den gnaßigen Zeitpunkt einsehen würden, sich der ursprünglichen ächten Kirche zu nähern?“ S. 48. Wir lassen diese Frage den protestantischen Theologen zu beantworten über; aber was wir zu bemerken glaubten,

war, daß diese eben von Fortschritten der Aufklärung eine jener ganz entgegengesetzte Wirkung hoffen. Freylich spricht B. Göldlin bey dieser Gelegenheit von Erbetterungen, die etwanthig erfunden werden könnten; aber wohin, und auf welche Kirche sie sich eigentlich beziehen sollten, sagt er nicht. Gewiß ist's, daß die verschiedenen christlichen Kirchen nicht bloß in Disciplinarartikeln von einander abweichen, sondern der Streit zwischen ihnen über wesentliche Lehrsätze waltet; und da nach den Schlussfolgen des B. Göldlins die katholische Kirche hierinn schlechterdings nicht irren kann, indem ihr die reine Wahrheit von dem göttlichen Lehrer selbst als eine heilige Hinterlage anvertraut worden, und sie von dem unablässigen Beystand seines Geistes versichert ist: so ist zu schließen, daß die reformirte Kirche ihre Glaubenslehre wieder reformiren, und auf diesem Wege sich der ursprünglichen ächten Kirche nähern muß. — Ferner glauben wir anmerken zu müssen, daß man es dem Staate nicht übel nehmen darf, wenn er sein jus regium cavendi, und seine Rechte circa sacra so weit ausdehnt, und die Immunitäten der Kirche so enge einschränkt als er für nöthig erachtet, um zu hindern, daß jene als absolut-nothwendig erwiesene theologische Unduldksamkeit, nicht auch in eine bürgerliche ausarte: die mit Blut, und Mord und Brand angefüllten Blätter der christlichen Annalen geben ihm nicht allein die Befugniß zu dieser Vorsorge, sondern machen sie ihm auch zur Pflicht. Gegen die religiöse Profanymacherey hat der Staat nicht zu verfügen; die Maßnahmen dagegen gehören in das geistliche Reich der Ueberzeugung; aber den materiellen Folgen der Bekehrungssucht, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, darf und soll er mit Klugheit und Beharrlichkeit vorbeugen.

Uebrigens sind wir der Gerechtigkeit schuldig, dem B. Göldlin das öffentliche Zeugniß zu geben, daß er überall mit Anstand und Urbanität, und nicht selten mit Würde seinen Gegner behandelt; er könnte hierin mehr als einem seiner geistlichen Mitbrüder beyder Kirchen zum nützlichen Beyspiel dienen. B. Göldlin vertheidigt mit Eifer und Wärme eine Sache, von deren Wahrheit und Wichtigkeit er überzeugt ist: an den Lehrern des protestantischen Glaubensbekenntnisses und an dem Freyheitsfreunde ist es nun, ihn und das Publikum eines bessern zu belehren.